

Präambel:

Aus einer lockeren Gemeinschaft im CHM hervorgegangen, haben sich die Montafreunde 2014 der ANM integriert. Es erwies sich als schwierig für viele Mitglieder, den Prozess der jährlichen Erneuerung der Mitgliedschaft zu vollziehen. Daher haben sich 2018 die Montafreunde als Verein konstituiert, der die Aufgabe hat, die Mitgliedschaft seiner Mitglieder in der ANM zu sichern. Somit bilden die Montafreunde eine Gruppe innerhalb der ANM. Daneben findet innerhalb der Montafreunde ein Erfahrungsaustausch über die Verhältnisse im CHM statt.

Satzung der Montafreunde (beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3. August 2021 – geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2023).

1. Ziel des Vereins

Die Montafreunde sind eine Vereinigung von Urlaubern mit festem Standplatz (Bungalow, Mobilhome, Dauercamper) im CHM Montalivet.

Sie vertreten die Interessen der Mitglieder im Sinne der Tradition des CHM im Einklang mit den naturistischen Werten gegenüber Dritten, insbesondere der Socnat.

2. Gegenstand des Vereins

Der Verein führt den Namen Montafreunde. Er hat die Rechtsform eines nicht-eingetragenen Vereins.

Die Montafreunde streben eine enge Zusammenarbeit mit der ANM (Amis Naturistes de Montalivet) an. Die Montafreunde vermitteln ihren Mitgliedern die Mitgliedschaft in der ANM. Dazu übersetzt und verteilt der Verein die Informationen der ANM an die Mitglieder in deutscher Sprache. Je nach Erforderlichkeit und Themenlage werden auch eigene Rundschreiben an die Mitglieder verteilt.

Mitglieder des Vorstandes, bzw. von diesem beauftragte Personen nehmen an Sitzungen mit dem Vorstand der Socnat bzw. der Direktion teil. Vor verbindlichen Abstimmungen in dem Ausschuss gem. Art. 7 des Nutzungsvertrages stellt der Vorstand ein Meinungsbild der Mitglieder her.

Er sammelt jährlich den ANM-Mitgliedsbeitrag ein und leitet diesen unter der jeweiligen Erneuerung der ANM-Mitgliedschaft an die ANM weiter.

Er betreibt die Website www.montafreunde.de und Social-Media-Kanäle, auf denen Informationen aktuell verteilt werden und auch Beiträge zur gemeinsamen Meinungsbildung geleistet werden können.

Er strebt auch ein gemeinsames Vorgehen mit den anderen Vereinigungen im CHM gegenüber der Direktion des CHM und der Socnat, sowie offiziellen Stellen an.

Der Verein Montafreunde kann andere Vereine gründen oder solchen beitreten.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der im CHM einen festen Standplatz (Bungalow, Mobilhome oder Dauercamper) besitzt, besaß oder plant zu erwerben.

Jedes Mitglied beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Verwirklichung der Vereinsziele.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Sie endet mit dem Austritt, der zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Außerdem kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht begleicht.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Sofern die Mitglieder keine Einzugsermächtigung erteilen, verpflichten sie sich, den Beitrag bis spätestens 31. März, bzw. bei Beitritt nach diesem Datum unverzüglich zu überweisen.

Bei Beitritt nach einem 30. Juni ist das Beitrittsjahr beitragsfrei.

4. Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich während der Hauptferienzeit in Montalivet statt. Der Termin ist mit Rücksicht auf die Schulferien so zu wählen, dass möglichst viele Bundesländer Sommerferien haben.

Die Einladungen mit Tagesordnung werden spätestens drei Wochen vorher per e-mail versendet.

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 1 Woche vor dem Termin stellen.

Über die Aufnahme dieser Anträge stimmt die Mitgliederversammlung ab.

Teilnahme- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Verhinderte Mitglieder können sich vertreten lassen. Mitgliederversammlungen per Videokonferenz sind möglich. Aufzeichnungen von Mitgliederversammlung können im internen Teil der Website veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie während der Hauptferienzeit stattfindet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse können auch mittels elektronischer Verfahren gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Bestellung des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Vorschlag der deutschen Vertreter im Vorstand der ANM
- Diskussion allgemein interessierender Punkte im CHM

- Beschlussfassung zu allgemeinen Themen soweit erforderlich
- Änderung dieser Satzung

6. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er besteht aus bis zu mindestens sechs gewählten Mitgliedern, sowie dem deutschen Vizepräsident der ANM kraft Amtes. Dem Vorstand sollen möglichst mindestens je ein Vertreter der Bungaloweigentümer, der Mobilhomeeigentümer und der Dauercamper angehören. Dem Vorstand können stellvertretende Mitglieder angehören, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder werden in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

Der Vorstand regelt die interne Aufgabenverteilung (Vorsitzender, Beisitzer und Kassenwart, Sonderaufgaben).

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Rechtlich verbindliche Maßnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Bei Bedarf kann der Vorstand den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied mit der zur Vertretung bevollmächtigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seines Mandates aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins zum als stimmberechtigten Vorstand kooptieren, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

7. Kassenwesen

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.5. und endet am 30.4. eines Jahres.

Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf den Stichtag 30.4. vor und erstellt einen Finanzplan für das laufende Wirtschaftsjahr.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Außerdem kann der von der ANM festgesetzte Betrag erhoben und weitergeleitet werden.

8. Änderung der Satzung

Diese Satzung kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden geändert werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist mindestens 6 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu machen.

9. Sitz und Gerichtsstand

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Vorsitzenden in Deutschland am Wohnort des Vorsitzenden. Wohnet der Vorsitzende nicht in Deutschland, bestimmt der Vorstand den Sitz am Wohnort eines anderen Vorstandsmitgliedes. Dort befindet sich auch der Gerichtsstand.